Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)1028 18. November 2016

B.KWK Markgrafenstraße 56 D-10117 Berlin



Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Markgrafenstraße 56 D-10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10 Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkwk.de info@bkwk.de

Präsident

Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

## **Statement**

Dipl.-Ing. Heinz Ullrich Brosziewski

Sachverständiger

Vizepräsident des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

zum "Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung"

Berlin, am 21. November 2016

Seite 2 zum Statement zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum "Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung"



Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (nachfolgend B.KWK) ist ein branchenübergreifender Zusammenschluss von Herstellern, Betreibern und Planern von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen aller Größen zur energiesparenden und umweltschonenden Umwandlung allergeeigneter Brennstoffe in Strom und Wärme. Zu unseren Mitgliedern gehören Energieversorger, wissenschaftliche Instituten und verschiedenste Unternehmen der Energie und Finanzdienstleistung, Beratung usw. sowie Einzelpersonen. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt als natürlicher Partner zu den erneuerbaren Energien zu nutzen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf hat der B.KWK bereits gemeinsamen mit den Verbänden ASUE, DVGW und BHKW Forum in einer Stellungnahme vom 04.10.2016 (Anlage) erste Forderungen und Änderungsvorschläge mit Begründungen dem BMWi vorgelegt. Diesen wurde jedoch bei der Beschlussfassung durch das Bundeskabinett leider noch nicht entsprochen. Insofern sind diese Vorschläge ebenfalls Gegenstand meines hiermit dem Wirtschaftsausschuss vorgelegten Statements. Ich füge aber nachfolgend einige wesentliche Ergänzungen hinzu, die auf Grund der extrem kurzen den Verbänden im Rahmen der Verbändeanhörung zu Verfügung gestellten Zeit noch im Nachgang zu der Verbändestellungnahme im B.KWK herausgearbeitet wurden.



#### A. Zu Artikel 1 – Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

### Zu §2, Nummer 1

Die Ergänzung um die Formulierung "und Eigenversorgungsanlagen" würde bei wörtlicher Anwendung dazu führen, dass der Eigenverbrauch nicht, was völlig ausreichend ist, aus der Differenz zwischen Erzeugung und Einspeisung ermittelt wird, sondern dass an jedem elektrischen Verbraucher in der Kundenanlage ein Zähler installiert werden muss. Mehr Strom, als insgesamt aus dem Netz bezogen und in der Kundenanlage erzeugt wird, kann nicht verbraucht werden. Man braucht also keine weiteren Zähler. In dem Entwurf sind deshalb die Worte "und Eigenversorgungsanlagen" zu streichen.

#### Zu §2, Nummer 14

Es sollte bei der "Verklammerung" von Anlagen ergänzt werden, dass diese nur gilt für "unmittelbar miteinander verbundene ...Anlagen". Diese Einschränkung galt bisher im KWKG 2016 und soll nun entfallen. Das ist nicht sachgerecht wegen der Besonderheit von KWK-Anlagen (gegenüber EEG-Anlagen), dass sie auch in die Wärmeversorgung (mitunter unterschiedlich) eingebunden sind. Bei zwei KWK-Anlagen auf dem gleichen Betriebsgelände aber ohne Verbindung in gemeinsamer Wärme-Infrastruktur wurde bisher richtigerweise eine Verklammerung zu einer Anlage e verneint.

Die Begründung schreibt ohne Sachargumente, dass man denselben Anlagenbegriff wie im EEG verwenden möchte. Der Gesetzgeber verwendet bereits regelmäßig eigenständige Begriffsdefinitionen in verschiedenen energierechtlichen Gesetzen. Die Angleichung an andere Gesetze kann daher, insbesondere wenn sie zu Benachteiligungen führt, kein Argument für die Änderung sein.

Typisches Beispiel für die Notwendigkeit des bisherigen Verklammerungsbegriffs bei KWK-Anlagen ist die schrittweise Sanierung großer Anlagen wie die in Krankenhäusern, die aus mehreren Gebäuden bestehen. Gerade weil der Krankenhausbetrieb ununterbrochen aufrechterhalten werden muss, wird Schritt für Schritt saniert. Es ist am Beginn der viele Jahre dauernden Sanierung häufig nicht möglich, eine große Anlage kosteneffizient neu zu errichten und zu betreiben, weil die vorhandenen Abnehmer in den vorhandenen Gebäuden, die noch nicht saniert werden, oft technisch nicht kompatibel sind (z.B. Dampfabnehmer, die zukünftig wegfallen). In solchen Projekten ist KWK deshalb nur sinnvoll nutzbar, wenn sie gebäudeweise eingesetzt wird. Kommen dann immer mehr modernisierte Gebäude hinzu, kann es wiederum sinnvoll sein, die einzelnen Gebäude elektrisch oder hydraulisch zu verbinden. Das würde dazu führen, dass die Anlagen wie eine große Anlage behandelt werden, also der Zuschlag sinkt, und damit der Einsatz weiterer Anlagen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Die Regelung führt also zur Reduzierung der Anzahl von KWK-tauglichen Standorten und gefährdet damit die Möglichkeiten, das Ausbauziel des Gesetzes zu erreichen.

# Zu § 5 Ausschreibungen erst ab 2 MW und Zuschläge für Anlagen außerhalb der Ausschreibungsregelung

Seite 4 zum Statement zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum "Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung"



Änderung in Abs.1, Ziffer 2 in "...Leistung von mehr als **2** bis einschließlich 50 MW...". Andernfalls besteht die Gefahr, dass auf Grund der sehr unterschiedlichen Investitionskosten kleinere Anlagen nur selten an der aufwändigen Ausschreibung teilnehmen und damit der Zubau in diesem Segment stark zurückgehen würde.

Ergänzung einer Ziffer 2.2 wie in der Verbändestellungnahme vorgeschlagen, dass Anspruch auf Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 8 für Strom aus sonstigen neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen besteht, für die § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a nicht anwendbar ist.

Grundsätzliches zu den vorgeschlagenen Ausschreibungen:

Das Ausschreibungsvolumen in Leistung (200 MW) ist angesichts der von der Bundesregierung angestrebten Ausbauziele recht gering. Soweit erwartet wird, dass im nichtmehr ausschreibungspflichtigen Segment über 50 MW ein signifikanter Ausbau erfolgt, stellt sich hier die Frage, ob durch die Begrenzung des Volumens die Teilnahme eher kleinerer kommunaler Werke gebremst werden soll. Ich rate dringend zu prüfen, ob die Kontingente nicht sichtbar erhöht werden können, zum Beispiel auf 500 bis 750 MW.

Die Beschränkung der Zuschlagsberechtigung auf ausschließlich in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisende Anlagen schließt zahlreiche kommunale Heizkraftwerke von der möglichen Teilnahme aus! Denn typischerweise entnimmt der KWK-Anlagenbetreiber, der in der Regel auch Betreiber der Fernwärme ist, den Pumpstrom unmittelbar aus der eigenen KWK-Erzeugung. Pumpstrom gilt aber nicht als Eigenbedarf zur Stromerzeugung. Die Ausnahmereglung in §8a Abs. Nr. 2 umfasst jedoch nur die KWK-Anlage selbst "oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern" verbrauchten Strom. Damit sind in der Auslegung nach FW308, auf die das Gesetz im Übrigen verweist, alle Verbraucher, die der Fernwärme zuzurechnen sind, nicht erfasst. Dies lässt sich relativ einfach mit der redaktionellen Ergänzung (fett gesetzt) wie folgt heilen: "oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage (zu denen auch die übrigen im Heizkraftwerk betriebenen Stromverbraucher gehören) oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern" …

Zudem muss bei den Ausschreibungen berücksichtigt werden, dass zwischen den spezifischen Investitionskosten für Anlagen mit 2 MW und 50 MW ganz erhebliche Unterschiede bestehen und diese auch nicht linear abnehmen in Richtung größerer Anlagen. Um hier nicht tendenziell kleinere Anlagen gegenüber größeren zu benachteiligen, empfehle ich die Festlegung getrennter Ausschreibungen für einzelne Stufen von Anlagengrößen (z.B. Anlagen von 2 bis 10 MW, 11 bis 20 MW, 21 bis 50 MW)



#### Zu §14 Abs. 2 Satz 3

Es ist geplant, nach "zulässig" die Worte "soweit energiewirtschaftlich oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen" einzufügen. Hier wird ein Einfallstor für eine doppelte registrierende Leistungsmessung (RLM) am Unterzähler geschaffen.

Die beabsichtigte Erweiterung des Textes birgt die Gefahr, dass gerade die politisch sinnvollen und von der Wohnungswirtschaft aufgrund der klimapolitischen Vorgaben präferierten Mieterstrommodelle zu Verhinderern eines freien Stromlieferantenwechsels werden.

Sollte seitens des Netzbetreibers die kostenträchtige RLM auch für den Haushaltsbereich gefordert werden, weil "energiewirtschaftlich oder mess- und eichrechtliche Belange" die erforderlich erscheinen lassen, dann werden dem wechselwilligen Haushalt mit Jahressummen von bis zu 600 € pro Jahr die rund 10-fachen Messkosten einer einfachen Standardprofilmessung auferlegt. Damit würde der Lieferantenwechsel durch die Forderung nach solchen Zählern de facto seitens des Netzbetreibers verhindert.

Es sollte unbedingt klargestellt werden, dass es für den Bereich der Haushaltskunden bei den Unterzählern in der bisherigen Gesetzesformulierung bleibt. Ein Hinweis hierauf in der Begründung reicht nicht aus. Vielmehr sollte dies im Gesetzestext selbst klargestellt werden durch den ergänzenden Halbsatz: "…energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange stehen bei Unterzählern, über die Haushaltskunden i.S. §3 Nr. 22 EnWG versorgt werden, der Verkettung von Lastganggangzählern mit Standardlastprofilzählern nicht entgegen."

### Zu § 27 Auffangregelung für Letztverbrauchergruppen mit bisher reduzierter KWK-Umlage schaffen

Für Unternehmen, die bislang nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 in die beiden Letztverbrauchergruppen mit reduzierter KWK-Umlage fielen und nach den Regelungen dieses Entwurfes keine Belastungsreduzierung mehr erhalten können, weil sie die BesAR-Kriterien nicht erfüllen bzw. nicht unter die Eigenstromregelung fallen, ist eine Auffangregelung erforderlich. Diese Auffangregelung sollte nach dem Vorbild der Härtefallregelung des EEG ausgestaltet werden die auf der Regelung in Rn 197 der EEAG basiert. Demnach wäre für Unternehmen, die unter dem bislang geltenden KWKG eine Reduktion erhalten haben (also Letztverbräuche der Gruppen B und C), eine Teilreduzierung auf 20 % der regulären KWK-Umlage vorzunehmen.

#### Härtefallregelung (20 % der regulären Umlage)

"...Letztverbraucher, die an einer Abnahmestelle im Jahr 2016 aufgrund der Anwendung von § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498), berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWK-Umlage in Anspruch zu nehmen, werden für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf maximal 20 % der regulären Umlage begrenzt…".



## Zu § 33 Verordnungsermächtigung Mieterstrommodelle erweitern

Die Verordnungsermächtigung ist zu erweitern auf Strom aus KWK-Anlagen in Mietshäusern, soweit dieser von den Mietern dieser Häuser bezogen wird. Dadurch wird dieser Strom nur mit der begrenzten EEG-Umlage belastet wie dies im EEG 2017, § 95 bereits für PV-Strom in Mieterstrommodellen vorgesehen ist. Andernfalls bleibt dies eine Diskriminierung von KWK-Strom. Hierzu siehe auch ausführlich in der o.g. Verbändestellungnahme,

Hilfsweise kann diese Erweiterung auch im § 95 EEG 2017 vorgenommen werden.

Für den Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.

Heinz Ullrich Brosziewski

Vizepräsident









## Stellungnahme

#### zum

Referentenentwurf des BMWi zum Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Berlin, den 04.10.2016









Angesichts der äußerst kurzen für diese Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit nehmen wir hier zunächst nur Stellung zu den sehr wesentlichen KWK-relevanten Vorschlägen des Gesetzentwurfs.

Zuerst ist festzustellen, dass die Begründung für die Einführung einer Ausschreibung in das KWKG nicht einleuchtend erscheint und im Ergebnis zu erwarten ist, dass der Ausbau der KWK nicht wie eigentlich nötig schneller vorangebracht wird, sondern dass eher neue Hemmnisse aufgebaut werden.

Zu fragen ist weiterhin, ob die im Gesetzentwurf genannten Mengen von 200 MWel jährlich überhaupt hinreichen können, um die Ausbauziele des KWK-G zu erreichen. Denn selbst bei angenommenen 5.000 h/a Volllast entspräche das nur einer Erzeugung von 1 TWh, also von 5 TWh nach fünf Jahren Ausschreibung. Es scheint absehbar, dass oberhalb der 50 MW Grenze in den nächsten Jahren kaum noch mit dem Neubau von Anlagen zu rechnen ist und ein vollständiger Mengenausgleich im Leistungsbereich bis 1 MW dürfte keinesfalls zu erwarten sein. Von daher müssten die auszuschreibenden Mengen angehoben oder doch wenigstens flexibilisiert werden für den Fall, dass kein Zubau von großen Anlagen mit mehr als 50 MW absehbar ist.

## A. Zu Artikel 1 - Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

#### Zu § 2, Nummer 14

Die Verlängerung der Verklammerungsfrist von 12 auf 24 Monate lehnen wir ab. An dieser Stelle ist eine Harmonisierung von EEG und KWKG unsinnig. Diese führt zu einer unnötigen Hürde bei der modularen Planung von KWK-Projekten. Wir empfehlen, diese Änderung aufzuheben.

#### Zu § 5 – Anspruch auf Zuschlagzahlungen

Anspruch auf Zuschlagszahlungen bei neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW bis einschließlich 50 MW soll es nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung nur noch geben, wenn der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 KWKG-E). Ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung wird die Umsetzung von energetisch sinnvollen und vom Gesetzgeber gewollten KWK-Lösungen (vgl. Strommarkt 2030) massiv erschwert. Dies betrifft insbesondere auch Anlagen, aus denen Strom in Kundenanlagen geliefert wird (Energiedienstleistungs-Lösungen), der ohnehin









bereits mit der vollen EEG-Umlage belastet ist. Diese einseitige Benachteiligung muss daher ersatzlos entfallen.

Weitere Voraussetzung dafür, dass KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW überhaupt einen Zuschlag bekommen, ist u.a., dass es keine technische Mindesterzeugung gibt. Nach § 8a Abs. 2 Nr. 3a ist das nur dann nicht der Fall, wenn die volle Wärmeleistung der KWK-Anlage durch eine elektrisch betriebene Wärmeerzeugungsanlage ersetzt werden kann. Es reicht also nicht aus, neben der KWK-Anlage einen Spitzenlast- und Ersatzkessel zu errichten, sondern man muss auch noch eine elektrische Wärmeerzeugungsanlage errichten. Das ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch energetisch ineffizient und sollte deshalb gestrichen werden. Jahrzehntelange Versäumnisse beim Netzausbau dürfen nicht ausschließlich zu Lasten der Anlagenbetreiber, die mit ihrem Energieversorgungskonzepten in erheblichem Maße zur Energiewende beitragen gehen.

## Änderungsvorschlag zu § 5

- 1) Der Anspruch auf Zuschlagzahlung besteht
- 1. nach den §§ 6 bis 8 für KWK-Strom aus
- a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,
- b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,
- c) nachgerüsteten KWK-Anlagen,
- 2. 1. nach § 8a in Verbindung mit einer Rechts-verordnung nach § 33a für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, aus
- a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung vom ehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt und
- b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.
- 2. 2. nach den §§ 6 bis 8 für KWK Strom aus sonstigen neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, für die § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a nicht anwendbar ist.









## Zu § 7 Abs. 7 – Höhe des Zuschlags

Gerade bei sehr kleinen KWK-Anlagen kann die Nachweisführung, ob die KWK-Anlage im Zeitraum von negativen Preisen tatsächlich produzierte, nur in Form einer registrierenden Leistungsmessung viertelstundengenau erfolgen, was zu einem erheblichen Kostenaufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, führt (Unverhältnismäßigkeit).

Bei KWK-Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung darf dies jedoch nicht zu Pauschalkürzungen führen (siehe § 15 Absatz 4 des KWKG2016), die im Nachhinein nicht mehr ausgeglichen werden (Benachteiligung von Mini-KWK-Analgen). Um den gesamten administrativen Aufwand für alle Beteiligten (sowohl für den Betreiber einer solchen Mini-KWK-Anlagen, der den Nachweis führen muss, dass er zu der Zeit mit negativen Preisen nicht produzierte als auch für denjenigen, der die Berechtigung einer Zuschlagszahlung ermitteln muss) möglichst gering zu halten, sollten KWK-Anlagen bis 50 kWel von dieser Zuschlagskürzung ausgenommen werden.

## Änderungsvorschlag zu § 7

Zu § 7 Absatz 7 ist nachfolgender rot markierter Text zu ergänzen

٠.

"(7) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der relevanten Strombörsen in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Ausgenommen hiervon sind Mini-KWK-Anlagen bis 50 kWel, dort besteht nach wie vor Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet. Zur Bestimmung der relevanten Strombörsen und der Berechnung der Zeiträume ist § 8a der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung entsprechend anzuwenden."

## Zu § 8a - Ausschreibung der Zuschlagzahlungen für KWK-Strom

Hier soll in Anlehnung an die bereits gesetzlich festgelegte Ausschreibung für PV-Strom aus Freiflächenanlagen und die erwartete weitere Ausdehnung der Ausschreibungen im Bereich erneuerbarer Energien zukünftig auch für KWK-Anlagen im Bereich des KWKG in der Leistungsklasse von 1 MW bis 50 MW zwingend ausschließlich die Ermittlung der Förderung über Ausschreibungen vorgeschrieben werden.









Im Gegensatz zu Wind und Photovoltaik stellt jedoch die Kraft-Wärme-Kopplung zusätzlich zum Strom auch noch Wärme als zweites Endenergieprodukt zur Verfügung. Diese gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme ermöglicht Primärenergieeinsparungen und damit CO<sub>2</sub>-Emissionssenkungen von bis zu 40% gegenüber der aetrennten Erzeugung von Strom in konventionellen Stromerzeugungsanlagen (Kondensationskraftwerke) und Wärme in Heizkesseln. Mit der Einführung eines Ausschreibungsmodels für die Zuschlagszahlungen für KWK-Strom wird einerseits der Einspeisevorrang resultierend aus der Hocheffizienz der Anlagen außer Kraft gesetzt und andererseits eine Diskriminierung der Anlagen zwischen 1 MW und 50 MW gegenüber KWK Anlagen außerhalb dieser Leistungsklasse vorgenommen.

Eine vorrangige Reduktion der Wirkleistungseinspeisung gegenüber erneuerbaren Energien ist nicht nachvollziehbar, zumal eine ausreichende Kapazität an herkömmlichen thermischen Kraftwerken besteht, die weniger effizient sind und keine Wärmeversorgung mit hocheffizienter KWK-Wärme gewähren müssen. Darüber hinaus kann eine elektrische Heizung nur dann klimafreundlicher sein, solange der verwendete Strom, erneuerbarer Strom ist und somit gleichzeitig keine weiteren herkömmlichen fossilbefeuerten Anlagen einspeisen.

Das KWKG knüpft bisher systematisch an diesen hocheffizienten KWK-Prozess an. Um eine Förderung zu erlangen, müssen die betreffenden KWK-Anlagen ihre Hocheffizienz auf Grundlage der Festlegungen der betreffenden EU-Richtlinie gutachterlich nachweisen und dies dem BAfA notifizieren, um die Berechtigung zur Förderung zu erhalten. In dem jetzt vorliegenden Änderungsgesetz zum KWKG wird mit dem alleinigen Bezug auf den "eingespeisten Strom" und durch die Vernachlässigung der mit diesem Strom gekoppelt erzeugten Wärme genau diese Systematik gebrochen.

Um die sinnvolle Systematik des KWKG beizubehalten, muss Folgendes berücksichtigt werden:

- 1. Bei der Ausschreibung von Förderungen für KWK-Anlagen muss auch das Koppelprodukt Wärme mit Berücksichtigung finden.
- 2. Da bei KWK-Anlagen zwischen 1 MW und 50 MW elektrischer Leistung die Kosten für Investition, Wartung und Instandhaltung sehr unterschiedlich sind, ist es kaum möglich, derart unterschiedliche Anlagen diskriminierungsfrei in einer Auktion gegeneinander bezüglich der Förderung in Wettbewerb treten zu lassen. An dieser Stelle sein auch angemerkt, dass eine Einteilung der KWK in Leistungsklassen bis 1 MW, größer 1 MW bis 50 MW und größer 50 MW nicht zielführend ist und einen massiven Bruch zur bisherigen









energierechtlichen Gesetzgebung darstellt. In der bisherigen KWKG-Gesetzgebung wurde eine Anlagenförderung für bestehende KWK-Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 für Anlagen ab zwei MW für sinnvoll erachtet, da dies sinnvollerweise im Kontext der Steuergesetzgebung betrachtet wurde und so eine Abstimmung der Förderinstrumente berücksichtigte. Ebenso wird in §10 Abs. 4 auf die Leistungsgrenze von 2 MW eingegangen. Mit einer Leistungsgrenze ab 2 MW würden die Steuerbegünstigungen nach Stromsteuergesetz aus dem Kumulierungsverbot herausfallen und den Fördertopf von 1,5 Mrd. Euro nicht belasten.

- 3. Die in KWK-Anlagen erzeugte Wärme hat je nach Standort und Branche eine sehr unterschiedliche Wertigkeit. Es muss unterschieden werden z.B. in kommunale Fernwärme, Objektwärme und Industriewärme. Diese unterschiedliche Wertigkeit der Wärme muss bei der Ausgestaltung der Ausschreibung mit berücksichtigt werden.
- 4. Vorstellbar wäre auch eine Ausschreibung nach Clustern gemäß Leistungsgröße (1-2 MW, 2-10 MW, 10-50 MW) oder die Herausnahme der Anlagen bis 2 MW aus der Ausschreibung.
- 5. In der Industrie werden traditionell sehr viele Anlagen vorrangig zur Eigenversorgung ausgelegt. Um diese Anlagen nicht gegenüber Anlagen, die in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, zu diskriminieren, müsste auch für industrielle Anlage mit teilweiser Eigenerzeugung eine Möglichkeit geschaffen werden, dass diese Anlagen zumindest mit der eingespeisten Strommenge an der Ausschreibung teilnehmen dürfen. Ersatzweise wäre auch eine Ausnahmeregelung vollstellbar, die es industriellen Anlagen mit Eigenversorgung weiterhin ermöglicht, die KWK-Zuschläge gemäß § 7 zu erhalten.
- Das Änderungsgesetz sieht vor, dass sehr viele wichtige Details für die 5. Ausschreibung erst in einer Verordnung durch das BMWi ohne Mitwirkung des Bundesrates festgelegt werden sollen. Offen ist hier z.B. noch, ob über alle Brennstoffe hinweg die Ausschreibung stattfinden soll oder eine Clusterung vorgenommen wird. Regelungen, die für die erneuerbaren Energien bereits im EEG 2017 für die dort verankerte Ausschreibung festgelegt sind, sollten auch für die KWK-Anlagen im KWKG-Änderungsgesetz bereits festgelegt werden. Hier geht es z.B. auch darum, ob ein Höchstwert für den Angebotszuschlag ja. festgelegt werden soll und wenn wie hoch und Versteigerungsverfahren zur Anwendung kommen soll (Pay-as-cleared oder Pay-as-bid). Derart wichtige Regelungen dürfen nicht der Einzelentscheidung









eines Bundesministers in einer Verordnung überlassen werden und noch dazu ohne Befassung des Bundesrates. Es wird im KWKG-Änderungsgesetz betont, dass in Abstimmung mit der EU-Kommission auch bei der Ausgestaltung der Ausschreibung im KWKG eine enge Anlehnung an das EEG erfolgen soll. Wenn dem so ist, muss das auch gelten bezüglich der sachgerechten Trennung zwischen gesetzlichen Regelungen und zulässigen Details, die in eine Verordnungsermächtigung einfließen dürfen.

Zudem ist zu fordern, dass diese Verordnung im Entwurf öffentlich konsultiert werden muss wegen der hohen Relevanz für zahlreiche betroffene Wirtschaftsbranchen.

- 7. Kritisch gesehen wird auch die gemeinsame Ausschreibung von Förderungen für Neuanlagen und Modernisierungen. Hier würde das begrenzte Ausschreibungsvolumen in Konkurrenz treten zwischen diesen beiden Anlagentypen. Da Modernisierungen jedoch tendenziell kostengünstiger durchzuführen sind als die Errichtung von Neuanlagen, würde das ohnehin knappe Ausschreibungsvolumen prioritär für Modernisierungen reserviert sein und Neuanlagen benachteiligt werden. Anzuregen wäre hier, dass Modernisierungen und Neuanlagen getrennt auszuschreiben sind.
- 8. Abzulehnen ist die Forderung, dass ein Zuschlag nur dann nach Erhalt eines Ausschreibungszuschlages gewährt wird, wenn der betreffende Betreiber kein vermiedenes Netznutzungsentgelt in Anspruch nimmt und wenn er keine Steuerbegünstigung nach Stromsteuergesetz in Anspruch nimmt gemäß § 8a Abs. 4. Diese Regelung ist offenbar ein Vorgriff auf das zunächst zurückgewiesene Änderungsgesetz zum Energie- und Stromsteuergesetz und würde eine erhebliche Verschlechterung für KWK-Anlagen bedeuten. Hier wird offenbar davon ausgegangen, dass es sich bei den vermiedenen Netznutzungsentgelten um eine Förderung handelt (in Anlehnung an das Doppelförderungsverbot). Dem ist zu widersprechen, denn bei den vermiedenen Netznutzungsentgelten handelt es sich lediglich um eine Weitergabe von tatsächlich erzielten Kosteneinsparungen der Netzbetreiber, in deren Netze die dezentralen KWK-Anlagen einspeisen und die von diesen Netzbetreibern erzielt werden durch Verminderung des Strombezugs aus vorgelagerten Netzen. Werden diese Kosteneinsparungen nicht an die KWK-Anlagenbetreiber (als Einspeiser) ausgekehrt, so verbleiben sie als Windfall-Profits bei den Einspeisenetzbetreibern. Das ist so nicht akzeptabel. Ein Wegfall der Steuerbegünstigung nach dem Stromsteuergesetz würde

KWK-Anlagen stark benachteiligen, die an den Ausschreibungen teilnehmen,









denn für den Strom aus diesen Anlagen wird ja ohnehin die EEG-Umlage fällig. Damit wären diese Anlagen dann doppelt belastet.

9. Die Änderung an § 20 führt mit der Einführung einer Begründung beziehungsweise Wirtschaftlichkeitsberechnung zu einer bürokratischen Hürde. Unklar ist, welche Kosten in welcher Höhe in Ansatz gebracht werden dürfen, nach welchen Kriterien geprüft wird, was geschieht, wenn die Planergebnisse besser oder schlechter sind. Es wird eine neue bürokratische Hürde aufgebaut, die den notwendigen Ausbau von Netzen und Speichern hemmen wird. Die Förderung von Netzen und Speichern wurde nicht ohne Grund in das KWKG aufgenommen und mit den entsprechenden Fördersätzen gewürdigt.

#### Zu § 8a, Absatz (2) Nummer 2

Einen Ausschluss der Zuschlagszahlung für Anlagen im Leistungsbereich zwischen 1 und 50 MW bei anteiliger Eigennutzung lehnen wir ab, da dies eine unbillige Diskriminierung dieser Anlagengröße darstellt. Wir empfehlen, die Nummer 2 komplett zu streichen.

#### Zu § 8d, Absatz (2)

Wir empfehlen dringend, genau diese präzise Formulierung für die Belastung von erneuerten bzw. modernisierten Bestandsanlagen mit der EEG-Umlage auch im EEG selbst zu verwenden (Begründung: siehe Anmerkungen zu Artikel 2).

#### § 18, Absatz (1) Nummer 2.

Ein KWK-Anteil von 60 % in Wärmenetzen ist bereits eine sehr ambitionierte Zielgröße. Ein KWK-Anteil von 75 % ist aufgrund der notwendigen Bereitstellung von Spitzenwärme aus ungekoppelter Erzeugung praktisch kaum darstellbar. Wir empfehlen, diese Änderung aufzuheben.

#### § 20, Absatz (1) Satz 2 Nummer 2.

Die geplante Änderung führt zu einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand. Wir empfehlen, diese Änderung aufzuheben.









## § 24, Absatz (1) Satz 2 Nummer 2.

Die geplante Änderung führt zu einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand. Wir empfehlen, diese Änderung aufzuheben.

## B. Zu Artikel 2 - Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

# Zu § 61c, Absatz (2) Satz 1. c) sowie Satz 2. (und sinngemäß fortfolgende § 61d und § 61e)

Die "Erneuerung" von Bestandsanlagen soll gemäß Vorbemerkungen und Begründung zum Änderungsgesetz gleichgesetzt werden mit dem "Austausch des Generators". Dies bringt in der Praxis eine Vielzahl von Problemen mit sich:

- 1) Brennstoffzellen-KWK verfügt über keinen "Generator".
- 2) Im Rahmen der üblichen, langfristigen Full-Service-Verträge, die vielfach bei Inbetriebnahme über einen Vertragszeitraum von bis zu 80.000 Betriebsstunden abgeschlossen werden bei der Instandsetzung häufig mit sogenannten "Austauschgeneratoren" gearbeitet, also instandgesetzten Altgeneratoren. Diese fallen ebenfalls unter die geplante Definition. Eine Belastung planmäßig instandgesetzter Bestandsanlagen ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.
- 3) Sofern für die Instandsetzung kein Austauschgenerator verfügbar ist, werden im Rahmen planmäßiger Instandsetzungen auch neue Generatoren eingesetzt. Da der Wert des Generators bei KWK-Anlagen jedoch in der Regel weniger als 10 % des Anlagenwertes entspricht, stellt dies u.E. keine Erneuerung der KWK-Anlage dar. Die aus einem solchen Fall resultierende Belastung planmäßig instandgesetzter Bestandsanlagen ist ebenfalls nicht im Sinne des Gesetzgebers.
- 4) Denkbar ist im Umkehrschluß auch die Modernisierung von KWK-Anlagen gemäß KWKG und damit die Wiedererlangung von Zuschlagszahlungen ohne Austausch des Generators. In einem solchen Fall ist die anteilige Belastung mit der EEG-Umlage als durchaus sinnvoll anzusehen.

Wir empfehlen daher dringend, an den o.a. Stellen des Änderungsgesetzes statt "Erneuerung" bzw. "erneuert" die Formulierung "Modernisierung gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz § 12, Absatz (18)" bzw. "gemäß Kraft-Wärme-









Kopplungsgesetz § 12, Absatz (18) modernisiert" zu verwenden. Anderenfalls wird die Neuregelung einerseits zu einer unbilligen Belastung planmäßig instandgesetzter Bestandsanlagen und andererseits zu einer möglichen Privilegierung modernisierter Anlagen führen.

Mit dieser Anpassung würde auch dem auf Seite 102 des Referentenentwurfs formulierten Ziel "Bloße Wartungsarbeiten stellen insoweit keine Erneuerung dar" Rechnung getragen.

Hier ist vorgesehen in § 61e, dass Bestandsanlagen bei Erneuerung oder Ersatz nur dann die verringerte EEG-Umlage in Höhe von 20% zahlen müssen, wenn die Erneuerung oder der Ersatz ohne Erweiterung der installierten Leistung realisiert wird.

Hier ist zu berücksichtigen, dass es bei Erneuerung von Bestandsanlagen, hervorgerufen durch eine Modernisierung, die mit Effizienzsteigerungen einhergehen-was laut KWKG 2016 §2, Abs. 18 ja auch bei Modernisierung gefordert wird- durchaus auch zu Leistungserhöhungen kommen kann. Derartige Leistungserhöhungen würden aber den Anspruch auf nur 20% der EEG-Umlage zunichtemachen. Daher schlagen wir vor, dass die EEG-Umlage auch bei 20% gedeckelt wird für den Fall einer maximal bis zu 20%igen Leistungssteigerung der Anlage bei Erneuerung, die aufgrund einer Modernisierung erfolgt.

## Änderungsvorschlag § 61 e (Ergänzung rot)

- "(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Anforderungen nach § 61c Absatz 1 nutzt. Eine Erweiterung der installierten Leistung bis zu 20% ist zulässig, wenn eine Erneuerung hervorgerufen durch Modernisierung nach § 2 Abs. 18 des KWKG2016 vorliegt."
- "(2) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich ferner auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine ältere Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Anforderungen nach § 61d Absatz 1 nutzt. § 61d Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Eine Erweiterung der installierten Leistung bis zu 20% ist zulässig,









wenn eine Erneuerung - hervorgerufen durch Modernisierung nach § 2 Abs. 18 des KWKG2016 - vorliegt."

#### Mieterstrommodelle

Gemäß EEG 2017 ist in § 95 vorgesehen, dass das BMWi ermächtigt ist zur "Förderung von Mieterstrommodellen" zu regeln, dass Betreiber von Solaranlagen eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen, wenn

- a) die Solaranlage auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist und
- b) der Strom zur Nutzung innerhalb des Gebäudes auf, an oder in dem die Anlage installiert ist, an einen Dritten geliefert wird.

Dabei kann zwischen verschiedenen Anlagengrößen oder Nutzergruppen unterschieden werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es zu diesem Paragraphen, dass die per Verordnung hier mögliche Regelung es den Mietern in Wohngebäuden ermöglichen soll, besser an der Energiewende teilzuhaben und ihren Beitrag zu leisten, wenn sie den Strom aus einer auf ihrem Wohnhaus befindlichen PV-Anlage nutzen.

Gleichermaßen tragen aber Mieter auch in Wohngebäuden zur Energiewende bei, wenn sie Strom aus einer in ihrem Haus befindlichen KWK-Anlage nutzen und hier ist der Beitrag zur Energiewende ungleich größer, denn in Wohnungen wird erheblich mehr Wärme als Strom benötigt. Insofern stellt die bisher im EEG 2017 so verankerte Verordnungsermächtigung eine klare Diskriminierung von KWK-Anlagen in Mieterstrommodellen dar. Denn erst die Kombination von Photovoltaik und KWK-Strom aus einer gebäudebezogenen Anlage kann eine weitgehendende Deckung des Strombedarfs der Bewohner von größeren Mehrfamilienhäusern sowie die Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser sichern. Bei kombinierter Verwendung von Solartechnik und hocheffizienter KWK liegt des Strombezug aus der dezentralen Erzeugung regelmäßig bei mehr als der Hälfte des Strombedarfs und typischerweise fällt die Bezugsspitze eines solchen Objekts nicht in die Zeit der allgemeinen Höchstlast an den kältesten Tagen des Jahres.

Aus diesem Grund fordert der B.KWK zur Beseitigung dieser Diskriminierung die Gleichstellung von KWK-Anlagen und PV-Anlagen in Mieterstrommodellen. Hierzu ist im Art. 2 des vorliegenden Referentenentwurfs eine entsprechende Ergänzung des § 95 vorzunehmen, mit der die Verordnungsermächtigung erweitert wird auch









auf in, an oder auf Wohnhäuser befindliche hocheffiziente KWK-Anlagen. Auch für diese KWK-Anlagen in Mieterstrommodellen muss zukünftig bei Erlass der entsprechenden Verordnung eine verringerte EEG-Umlage gelten.

Ein aktualisiertes Papier zu derartigen Mieterstromlösungen mit PV und KWK fügen wir als **Anlage** dieser Stellungnahme bei.

Gestatten Sie uns am Schluss noch folgende, redaktionelle Änderungsvorschläge:

## Zu Artikel 1 - Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

- § 1 Absatz (1): "Terawattstunden" statt "Terrawattstunden"
- § 6 Absatz (1), bb): "von der zuständigen Stelle" statt "die zuständige Stelle"
- § 7 Absatz (1) und (3) sollten aus Konsistenzgründen (neuer § 8a) angepasst werden:
- "von bis zu 1 Megawatt" statt "von bis zu 2 Megawatt" und "von mehr als 50 Megawatt" statt "von mehr als 2 Megawatt".

#### Jürgen Stefan Kukuk

-Geschäftsführer-Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V. (ASUE)

#### Louis-F. Stahl

-Vorsitzender-BHKW-Forum e.V.

#### Wulf Binde

- Geschäftsstellenleiter -Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

#### Dr.-Ing. Volker Bartsch

 - Leiter Büro Berlin DVGW Deutscher Verein des Gasund Wasserfaches e.V.









## ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 22 19 13 49-0, Fax (0) 30 / 22 19 13 49-9

info@asue.de www.asue.de

Die ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V. wurde 1977 gegründet. Sie fördert vor allem die Weiterentwicklung und weitere Verbreitung sparsamer und umweltschonender Technologien auf Erdgasbasis. Dabei ist es vorrangiges Ziel, Energiespartechniken den Weg in die praktische Anwendung zu ebnen.

#### BHKW-Forum e.V.

Kirchdorf 80, 25335 Neuendorf Tel. +49 (0)4 31 / 6 40 81-101

vorstand@bhkw-forum.info

http://bhkw-forum.org

Der BHKW-Forum e.V. betreibt und fördert Angebote zur Information, Wissensvermittlung sowie Verbraucherberatung hinsichtlich der Nutzung umweltfreundlicher Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Form von Mikro-Blockheizkraftwerken (BHKW), Brennstoffzellen und anderen Ausprägungen stromerzeugender Heizungen für den Wohngebäudebereich.

\_\_\_\_\_

#### Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Markgrafenstraße 56, 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 /270 192 81-0 Fax +49 (0)30 /270 192 81-99

info@bkwk.de www.bkwk.de

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist ein breites gesellschaftliches Bündnis von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen zur Förderung des technischen Organisationsprinzips der Kraft-Wärme-Kopplung, unabhängig von der Art und der Größe der Anlagen, vom Einsatzbereich und vom verwendeten Energieträger. Der Verband wurde 2001 in Berlin gegründet und zählt mittlerweile rund 600 Mitglieder. Ziel ist dabei die Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung zur Schonung von Ressourcen und zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen.

\_\_\_\_\_

#### DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Technisch-wissenschaftlicher Verein, Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn Tel. +49 (0)228 / 91 88-5 Fax +49 (0)228 / 91 88-990

info@dvgw.de www.dvgw.de

Der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein – fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.700 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Der Verein initiiert und fördert Forschungsvorhaben und schult zum gesamten Themenspektrum des Gas- und Wasserfaches. Darüber hinaus unterhält er ein Prüf- und Zertifizierungswesen für Produkte, Personen sowie Unternehmen. Die technischen Regeln des DVGW bilden das Fundament für die technische Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Gas- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie sind der Garant für eine sichere Gas- und Wasserversorgung auf international höchstem Standard. Der gemeinnützige Verein wurde 1859 in Frankfurt am Main gegründet. Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig und politisch neutral.